

Verordnung

über

die Warenein- und Ausfuhr

(Vom 12. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933¹⁾ über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939²⁾, verlängert durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 17. Juni 1948³⁾, sowie

gestützt auf Artikel 142 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925⁴⁾ über das Zollwesen,

beschliesst:

Art. 1

Mit der Prüfung von Massnahmen zur Regelung der Warenein- und ausfuhr im Sinne des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wird das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es stellt dem Bundesrat seine Anträge.

Art. 2

Soweit der Bundesrat die Waren bezeichnet, deren Einfuhr von einer Bewilligung abhängig ist, kann das Volkswirtschaftsdepartement Ausnahmen verfügen oder die Massnahmen auf Waren aus bestimmten Ländern beschränken sowie für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für einzelne Waren und Länder Kontingente festsetzen.

Kontingente sind in der Regel als Jahreseinfuhrmengen festzusetzen, die nötigenfalls auf bestimmte Zeitabschnitte verteilt werden, wobei aber tunlichst auf saisonbedingte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

¹⁾ AS 49, 811.

²⁾ AS 55, 1282.

³⁾ AS 1948, 786.

⁴⁾ AS 42, 287.

Art. 3

Soweit die Einfuhr im Sinne von Artikel 2 nur mit einer besondern Bewilligung zulässig ist, werden die Bewilligungen auf Gesuch hin durch die in den Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr aufgeführten Bewilligungsstellen erteilt. An die Stelle der dort genannten Sektion für Einfuhr tritt die Sektion für Ein- und Ausfuhr.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann, soweit nötig, weitere Bewilligungsstellen einsetzen und überdies auch andere Organisationen zur Mitwirkung heranziehen.

Die Bewilligungsstellen und die andern zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens herangezogenen Organisationen unterstehen der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, welche ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt und die Aufsicht über diese Organe ausübt.

Wo in andern Erlassen bereits besondere Stellen mit der Erteilung von Einfuhrbewilligungen für bestimmte Waren betraut sind, bleiben die bezüglichen besondern Vorschriften weiter in Kraft.

Ist in den Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr oder in andern Erlassen einer Stelle das alleinige Einfuhrrecht oder die Einfuhrbewilligung für bestimmte Waren erteilt, so bleiben jene Vorschriften gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung vorbehalten.

Art. 4

Für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

a. Bewilligungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind und sich, wenn die Einfuhr gewerbsmässig betrieben wird, im betreffenden Geschäftszweig tatsächlich und in regulärer Weise betätigen; zudem müssen sie Gewähr bieten dafür, dass sie die an die Bewilligungen geknüpften Bedingungen erfüllen.

b. Die Erteilung der Bewilligung kann vom Umfang der bisherigen Einfuhr des Gesuchstellers oder von der Erbringung einer Leistung im Sinne der Übernahme von gleichen inländischen Waren wie die einzuführenden oder auch von der Erfüllung anderer in der Zweckbestimmung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland liegenden Bedingungen abhängig gemacht werden. Wo in andern Erlassen für die Einfuhr bestimmter Waren eine abweichende Ordnung getroffen ist, bleiben diese besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Wenn eine Person oder Firma den Nachweis über frühere Importe nicht erbringen kann, im übrigen aber die Voraussetzungen von lit. *a* hievor erfüllt, soll sie trotzdem angemessen berücksichtigt werden.

c. Produzenten, die gegen die Einfuhr der von ihnen hergestellten Waren geschützt sind sowie Organisationen solcher Produzenten sollen in der Regel keine Einfuhrbewilligungen für gleiche Waren verabfolgt werden.

Andererseits können Personen und Firmen, die im Bezug von inländischen Waren, deren Produktion durch Einfuhrbeschränkung geschützt ist, behindert sind, Einfuhrbewilligungen nötigenfalls auch über allfällige Kontingente hinaus verabfolgt werden.

d. Die Erteilung von Bewilligungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung während ihrer Gültigkeitsdauer nur so lange zu Recht bestehen soll, als die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind und als in der Folge keine entgegenstehenden Vorschriften erlassen werden.

e. Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.

f. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen beträgt in der Regel drei Monate; sie kann höchstens zweimal um je zwei weitere Monate verlängert werden.

Art. 5

An die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist die Bedingung geknüpft, dass die Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und Ausfuhr eingehalten werden, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland bereits erlassen worden sind oder in Zukunft noch erlassen werden.

Art. 6

Wenn der Bundesrat die Warenausfuhr von einer Bewilligung abhängig erklärt, so finden die Bestimmungen von Artikel 2, Artikel 3, Absätze 2 bis 5, Artikel 4, lit. *a* bis *b* und lit. *d* bis *f*, sowie Artikel 5 entsprechend Anwendung.

Art. 7

Für die Erhebung von Gebühren bei der Erteilung von Bewilligungen sind die besondern Vorschriften des Bundesrates massgebend.

Art. 8

Die mit der Durchführung der gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und Ausfuhr betrauten Stellen sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Alle Kontrollorgane sind verpflichtet, über die gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu beobachten. Die Kontrollorgane dürfen nur den zuständigen Stellen Auskunft erteilen.

Art. 9

Gegen Entscheide, die gestützt auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche

Massnahmen gegenüber dem Ausland ergangen sind, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Oberbehörde Beschwerde führen.

Art. 10

a. Wer den gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und Ausfuhr zuwiderhandelt, ohne dass die Tat ein Zollvergehen im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen darstellt, insbesondere

b. wer Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr von einer Bewilligung abhängig gemacht ist, ohne Bewilligung ein- oder ausführt,

c. wer Bedingungen, die an die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren oder solche, die an die Bewilligungen geknüpft sind, verletzt, oder bewirkt, dass solche Bedingungen verletzt werden,

d. wer, um die Erteilung einer Bewilligung für sich oder einen andern zu erwirken, den zuständigen Stellen die geforderten Aufschlüsse unrichtig erteilt oder hiefür Schriftstücke vorlegt, von denen er weiss oder hätte wissen müssen, dass ihr Inhalt den Tatsachen nicht entspricht,

e. wer bewirkt, dass eine Bewilligung im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften erteilt wird, und wer eine solche Bewilligung verwendet,

f. wer eine Bewilligung auf einen andern überträgt und wer eine solche Bewilligung verwendet,

g. wer eine Bewilligung abändert oder missbräuchlich verwendet, namentlich auch wer eine abgelaufene, entzogene oder hinfällig erklärte Bewilligung als gültige gebraucht,

h. wer sich einer von den zuständigen Stellen angeordneten Kontrolle widersetzt, diese verunmöglicht oder die Kontrollorgane täuscht,

wird mit Busse bis auf 10 000 Franken oder mit Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten.

Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 Anwendung.

Die Verfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist.

Art. 11

Widerhandlungen gegen die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und ausfuhr, die den Tatbestand eines Zollvergehens im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen erfüllen, werden nach dessen Bestimmungen verfolgt und beurteilt.

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben die Bundesratsbeschlüsse vom 22. September 1939 ¹⁾ und Nr. 6 vom 24. Februar 1948 ²⁾ über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr, die Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr vom 22. September 1939 ³⁾, Nr. 2 vom 2. November 1939 ⁴⁾, Nr. 14 vom 25. März 1941 ⁵⁾, Nrn. 51 und 52 vom 7. August ⁶⁾ und 23. Dezember 1948 ⁷⁾, Nrn. 55, 57 und 59 vom 11. April ⁸⁾ bzw. 17. August ⁹⁾ und 9. November 1949 ¹⁰⁾, die Ausfuhrgebührentarife des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Nrn. 3 und 4 vom 12. Dezember 1946 ¹¹⁾ und 15. Juni 1949 ¹²⁾ sowie die Verfügungen der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr Nrn. 1 und 2 vom 17. März ¹³⁾ und 29. September 1942 ¹⁴⁾.

Sofern die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr sowie denjenigen vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland ergangenen Erlasse und Bestimmungen über die Warenein- und Ausfuhr nicht aufgehoben worden sind, bleiben sie weiter in Kraft, auch wenn der Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr sie seinerzeit als für die Durchführung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr anwendbar erklärt hat.

Sind in solchen oder in andern Erlassen besondere Vorschriften über die Warenein- und Ausfuhr enthalten, so werden sie von dieser Verordnung nicht berührt.

1) AS 55, 1063.

2) AS 1948, 124.

3) AS 55, 1067.

4) AS 55, 1330.

5) AS 57, 302.

6) AS 1948, 860.

7) AS 1948, 1296.

8) AS 1949, 378.

9) AS 1949, 1073.

10) AS 1949, 1546.

11) AS 62, 1048.

12) AS 1949, 531.

13) AS 58, 274.

14) AS 58, 926.

Ein- und Ausfuhr**Art. 13**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Soweit nicht ausdrücklich andere Stellen damit betraut sind, sind das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber
